



**Jugendraum im Pavillon des Schulgebäudes
Schulstraße 3
72477 Schwenningen**

Hausordnung und Nutzungsvereinbarung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Einhaltung der Hausordnung sind die Nutzer verantwortlich. Auf die Anlage zur Hausordnung mit den namentlich benannten Vertretern seitens der Jugendlichen und der Eltern wird verwiesen. Diese Anlage ist Bestandteil der Hausordnung. Änderungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (2) Die Hausordnung ist Bestandteil der Genehmigung für die Überlassung des Raumes durch die Gemeinde Schwenningen an die Jugendlichen der Gemeinde Schwenningen.

§ 2 Nutzung des Raumes

- (1) Der Jugendraum darf von Jugendlichen ab 14 Jahren und jungen Erwachsenen aus der Gemeinde Schwenningen besucht werden. Der Raum ist Teil der offenen Jugendarbeit und steht allen in Satz 1 benannten Jugendlichen zur Verfügung.
- (2) Die Zulassung von einzelnen Gästen aus anderen Gemeinden ist gestattet, wenn die Jugendlichen insgesamt damit einverstanden sind (Mehrheitsentscheidung). Es muss gewährleistet bleiben, dass Störungen ausgeschlossen sind.
- (3) Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Der Raum ist nach jeder Öffnung sauber zu verlassen oder am darauf folgenden Tag wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen.
- (5) Es wird ein Ordnungs- und Putzdienst benannt. Dieser reinigt den Raum regelmäßig und zusätzlich wenn es erforderlich ist (z.B. direkt nach größeren Veranstaltungen). Anfallender Müll ist von den Jugendlichen verantwortungsvoll und eigenständig zu entsorgen.
- (6) Besucher (insbesondere von auswärts) müssen auf die Hausordnung aufmerksam gemacht werden.

§ 3 Jugendschutz, Sicherheit

- (1) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
Insbesondere:
 - Alkoholverbot bis 16 Jahre
 - Rauchverbot bis 18 Jahre
- (2) Das Jugendschutzgesetz muss ausgehängt werden.
- (3) Das Rauchen im Jugendraum ist nicht gestattet.
- (4) Spirituosen dürfen nicht ausgedient werden.
- (5) Im Jugendraum muss ein Erste-Hilfe-Kasten und ein funktionsfähiger Feuerlöscher vorhanden sein. Sollte der Feuerlöscher nicht funktionsfähig sein darf der Jugendraum nicht benutzt werden.
- (6) Das Benutzen von Herdplatten und offenem Feuer ist verboten.
- (7) Mindestens ein Verantwortlicher hat einen Erste-Hilfe Kurs besucht.
- (8) Mindestens ein Vertreter ist im Besitz der Jugendleitercard.
- (9) Zufahrtswege müssen für Rettungskräfte und Feuerwehr freigehalten werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Jugendraum ist flexibel geöffnet.
- (2) Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

Bei Benutzung des Raumes nach 22.00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu stellen.

Motorisierte Fahrzeuge sind auf dem Schulhof nicht erlaubt, sondern nur auf den ausgewiesenen Parkflächen. Mit Motorfahrzeugen ist so leise wie möglich an- und abzufahren.

Lärmbelästigungen sind insbesondere auch im Außenbereich zu unterlassen.

§ 5 Arbeitskreis Jugendraum

Mindestens alle 12 Monate tagt ein Arbeitskreis bestehend aus je zwei Verantwortlichen der Nutzer, der Elternschaft und einem Vertreter der Gemeinde. Ziel ist der gegenseitige Informationsaustausch und die Lösung von möglichen Problemen. Sollte es zu konkreten Problemen durch die Nutzung des Jugendraumes kommen ist der Arbeitskreis unverzüglich einzuberufen.

Zu den jährlichen Treffen laden die Vertreter der Gemeinde ein.

Am Eingang des Jugendraumes muss eine Liste mit den Kontaktdaten der Verantwortlichen ausgehängt werden. Diese dient der direkten Kommunikation bei Problemen.

§ 6 Nebenkosten und Instandhaltung

Die Gemeinde Schweningen übernimmt die anfallenden Strom-, Wasser- und Heizungskosten. Für Schäden an der Räumlichkeit, die widerrechtlich oder mutwillig verursacht worden sind, muss derjenige haften, der den Schaden verursacht hat. Die Jugendlichen sorgen selbst für entsprechende Instandhaltung der Räumlichkeit. Sie kümmern sich um Reinigung, Erhalt und Renovierung des Jugendraumes. Instandhaltungsarbeiten dürfen nur in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen. Bauliche Veränderungen sind nicht erlaubt.

Verabschiedet durch den Gemeinderat der Gemeinde Schweningen in
öffentlicher Sitzung vom 15.03.2018 nach Anhörung der Anlieger, der Jugendlichen und deren Eltern.